

# Änderungsmeldung für das Beitragsjahr 2022

Wie jedes Jahr ist es wichtig, dass Mitglieder rechtzeitig Änderungen ihres Einkommens mitteilen, damit die Beitragsklasse angepasst werden kann. Damit alles komplikationslos verläuft, sollte die Änderungsmeldung für das Jahr 2022 spätestens am 31. Oktober 2021 bei der Kammer eingehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Beitragsordnung ist die Erklärung für das Jahr 2022 bis spätestens 31. Oktober 2021 abzugeben, falls sich die Höhe der Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr so ändert, dass die Einstufung in eine andere Beitragsklasse notwendig ist.

**Bitte verwenden Sie für Ihre Erklärung das Formular Beitragsklassenänderung, das Sie auf der Homepage der Pflegekammer Rheinland-Pfalz finden.**

Erhalten wir keine Mitteilung von Ihnen, gehen wir davon aus, dass sich die für Ihre Beitragseinstufung relevante Bemessungsgrundlage nicht geändert hat.

Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie der Pflegekammer schriftlich vorliegen. **Denken Sie bitte unbedingt an die Unterschrift**, die Bearbeitung kann sonst nicht erfolgen, eine E-Mail genügt dafür leider nicht. Die Einstufung in die Beitragsklassen erfolgt in der Regel auf Basis eines Brutto-Jahreseinkommens aus pflegerischer Tätigkeit des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr. Das bedeutet, **für das Beitragsjahr 2022 bildet das durchschnittliche Brutto-Jahreseinkommen aus 2020 die Basis**. Diesen Betrag finden Sie beispielsweise auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Der Grund für diese lange Rückschau ist das sogenannte „abgeschlossene Wirtschaftsjahr“, das als Grundlage für die Berechnung dient. Sie als Mitglied erhalten so die Sicherheit, dass es sich bei der Beitragsmeldung um eine verlässliche und unveränderliche Größe handelt.

## Sonderfälle sind möglich

- ✓ Haben Sie im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit erzielt, kommt es auf das Jahr vor dem Beitragsjahr (Vorjahr) an.
- ✓ Mitteilungen über Verlängerungen der Beitragsbefreiungen sollen ebenfalls bis zum 31. Oktober 2021 eingereicht werden, damit sie auch im kommenden Jahr berücksichtigt werden.
- ✓ Die Einstufung erfolgt in die Beitragsklasse 3 für den Fall, dass Sie weder im vorletzten (2020) noch im letzten (2021) Jahr vor dem Beitragsjahr Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit erzielt haben.

## Wie berechnen Sie Ihr durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen?

Teilen Sie Ihr gesamtes Jahreseinkommen aus pflegerischer Tätigkeit durch die Anzahl der Monate, in denen Sie Einkommen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt haben.

Sollten Sie während des gesamten Jahres Einkommen aus pflegerischer Tätigkeit erzielt haben, teilen Sie das Jahreseinkommen aus pflegerischer Tätigkeit durch „zwölf“.

**Haben Sie in diesem Jahr Ihr Examen abgelegt, gilt für Sie die Beitragsklasse 3.** • (LPfIK)

## INFO

### WAS IST ZU TUN?

Eine Meldung der Änderung Ihres Einkommens müssen Sie uns nur schicken, wenn Sie mit Ihrem Einkommen aus 2020 in eine neue Beitragsklasse fallen. Maßgeblich hierfür ist das Brutto-Jahreseinkommen aus pflegerischer Tätigkeit des vorletzten Jahres. Für das Jahr 2022 gilt also das Einkommen aus dem Jahr 2020. Für die Änderungsmeldung nutzen Sie bitte das Formular, das Sie auf der Homepage finden. Denken Sie bitte unbedingt daran, den ausgedruckten Antrag zu unterschreiben. Eine E-Mail reicht leider nicht.

## BEITRAGSKLASSEN

Hier finden Sie Ihre Beitragsklasse

Beitrags- klasse	Monatliches durchschnitt- liches Nettoeinkommen aus pflegerischer Tätigkeit	Beitrag bei <u>jährlicher</u> Zahlungs- weise	Beitrags- raten bei <u>halbjährli-</u> <u>cher Zah-</u> <u>lungsweise</u>	Beitrags- raten bei <u>viertel-</u> <u>jährlicher</u> <u>Zahlungs-</u> <u>weise</u>	
1	unter 500 €	30 €	15 €	7,50 €	GERINGVERDIENER
2	500 € bis unter 1.000 €	54 €	27 €	13,50 €	
3	1.000 € bis unter 1.500 €	84 €	42 €	21 €	
4	1.500 € bis unter 2.500 €	102 €	51 €	25,50 €	
5	2.500 € bis unter 4.500 €	117,60 €	58,80 €	29,40 €	BASIS- BEITRAG
6	4.500 € bis unter 5.500 €	204 €	102 €	51 €	HÖHERVERDIENER
7	ab 5.500 €	300 €	150 €	75 €	